

# Stadionordnung



**Eigentümer der Sportanlage:** Gemeinde Stahnsdorf

Das Hausrecht nimmt der Regionale Sportverein Eintracht 1949 e.V. aufgrund eines Nutzungsvertrages mit dem Eigentümer wahr.

## 1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen des Sportplatzes Stahnsdorf, Heinrich-Zille-Straße 32.

## 2. Grundsätze

- 2.1. Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.
- 2.2. Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage.

## 3. Eingangskontrolle

- 3.1. Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen und anderen verbotenen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt.
- 3.2. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt.
- 3.3. Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

## 4. Verhalten auf dem Sportplatzgelände

- 4.1. Auf dem Sportplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen aller bevollmächtigten Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.
- 4.2. Alle Zufahrten und Zugänge sind freizuhalten.

## 5. Verbote

Auf dem Sportplatzgelände ist das Mitführen von nachstehend benannten Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- 5.1. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial.
- 5.2. politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
- 5.3. Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- 5.4. alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, zersplitterndem Material.
- 5.5. Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik

# Stadionordnung



**Für alle Zuschauer gilt ein Vermummungsverbot!**

## **Des Weiteren wird untersagt:**

- 5.6. die Spielfelder zu betreten
- 5.7. in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen
- 5.8. ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- 5.9. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen.
- 5.10. während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen.
- 5.11. Laserpointer zu benutzen,
- 5.12. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- 5.13. Tiere aller Art mitzuführen.
- 5.14. mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- 5.15. bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- 5.16. das Befahren der Anlage mit Kfz und Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle).

## 6. Haftung

- 6.1. Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet.
- 6.2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer der Anlage zu melden.
- 6.3. Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

## 7. Zuwiderhandlungen

- 7.1. Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.
- 7.2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- 7.3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall der Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben.
- 7.4. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden.
- 7.5. Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.